

Landkreis Biberach  
**Gemeinde Achstetten**

**Benutzungs- und Entgeltordnung für die Betreuungsgruppen  
im Rahmen der Verlässlichen Grundschule in der Gemeinde  
Achstetten**

**§ 1 Aufgaben**

Die Gemeinde Achstetten richtet im Rahmen der Verlässlichen Grundschule für die Grundschüler der jeweiligen Teilorte bei entsprechendem Bedarf Betreuungsgruppen ein. Hierbei handelt es sich um eine freiwillige Aufgabe des Schulträgers. Ein Rechtsanspruch auf die Einrichtung einer Betreuungsgruppe besteht nicht. Die Betreuung erfolgt außerhalb des stundenplanmäßigen Unterrichts in den für die jeweilige Gruppe vereinbarten Zeiten mit spielerischen und freizeitbezogenen Aktivitäten und kann nur bei nachgewiesenem Bedarf in Anspruch genommen werden. Unterricht und Hausaufgabenbetreuung erfolgen im Rahmen der Betreuung nicht. Diese sind Aufgabe der Schule und werden gesondert durchgeführt.

**§ 2 An- Ab- Ummeldung / Fristen**

Die Anmeldung zu einer Betreuungsgruppe im Rahmen der Verlässlichen Grundschule muss schriftlich über das An- und Ummeldeformular erfolgen. Diese gilt jeweils für ein gesamtes Schuljahr. Die Aufnahme ist im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten jederzeit möglich. Ein Rechtsanspruch hierauf besteht jedoch nicht. Kinder alleinerziehender Eltern werden bevorzugt aufgenommen.

Eine Inanspruchnahme des Angebots kann nur erfolgen, wenn beide Elternteile (bei alleinerziehenden Eltern der jeweilige Elternteil) nachweisen (z.B. durch Vorlage eines Arbeitsnachweises), dass eine Betreuung erforderlich ist.

Ummeldungen sind einmalig zum Schulhalbjahr (31.01.) zulässig. Die Ummeldung muss schriftlich über das An- und Ummeldeformular erfolgen.

Die Abmeldung von einer Betreuungsgruppe kann nur einmalig zum Ende des Schulhalbjahres (31.01. eines jeden Jahres) erklärt werden. Die Abmeldung muss schriftlich über das Abmeldeformular erfolgen. Bei einem Schulwechsel ist eine Abmeldung nicht erforderlich, da dies automatisch durch die Schule erfolgt.

In begründeten Ausnahmefällen kann eine Um- oder Abmeldung auch außerhalb der Fristen zugelassen werden.

**§ 3 Sonderfälle**

Bei kurzfristig auftretenden Bedarfen (z.B. familiäre Notsituationen) ist eine Aufnahme in eine Betreuungsgruppe auch für einzelne Tage oder einen begrenzten Zeitraum möglich. Hierfür wird ein erhöhtes Entgelt erhoben (siehe § 6 Entgelt).

#### **§ 4 Ausschluss**

Nimmt ein Kind länger als 4 Wochen unentschuldigt nicht an dem Betreuungsangebot teil, kann es von der weiteren Teilnahme ausgeschlossen werden. Stört ein Kind die Arbeit in der Gruppe nachhaltig, kann dieses Kind vom weiteren Besuch der Betreuungsgruppe ebenfalls ausgeschlossen werden.

#### **§ 5 Öffnungszeiten**

Die Betreuung der Kinder erfolgt nur an Schultagen in der Zeit von Montag – Donnerstag von 7:00 Uhr bis 17:00 Uhr und am Freitag von 7:00 Uhr bis 14:00 Uhr. Betreuung und Unterricht decken zusammen einen Zeitrahmen von Montag – Donnerstag 10 Stunden am Tag und am Freitag 7 Stunden am Tag ab. Bei besonderen Ereignissen (z.B. überhöhte Krankheitsfälle) an denen nicht genügend Personal zur Verfügung gestellt werden kann entfällt die Betreuung.

#### **§ 6 Entgelt**

Das Entgelt für den Besuch einer Betreuungsgruppe beträgt je nach gebuchtem Betreuungsmodell wie folgt:

Vormittagsbetreuung (Baustein 1):	Monatsbeitrag:
5 Tage/Woche	50,00 €
4 Tage/Woche	40,00 €
3 Tage/Woche	30,00 €
2 Tage/Woche	20,00 €
1 Tag/Woche	10,00 €
Nachmittagsbetreuung (Baustein 2):	Monatsbeitrag:
4 Tage/Woche	20,00 €
3 Tage/Woche	15,00 €
2 Tage/Woche	10,00 €
1 Tag/Woche	5,00 €

Bei Um- und Abmeldungen abweichend zum Schulhalbjahr wird eine Gebühr in Höhe von 20,00 € fällig. In begründeten Ausnahmefällen kann Gebührenbefreiung bewilligt werden.

Für kurzfristig auftretende Bedarfe (§ 3 Sonderfälle) wird ein erhöhtes Entgelt fällig:

Vormittagsbetreuung (Baustein 1):	Tagesbeitrag: 10,00 €
Nachmittagsbetreuung (Baustein 2):	Tagesbeitrag: 5,00 €

Besuchen mehrere Kinder aus einer Familie die Verlässliche Grundschule wird eine Geschwisterermäßigung von 50 % für das zweite und jedes weitere Kind gewährt.

#### **§ 7 Entstehung/Fälligkeit**

Die Pflicht zur Zahlung des Entgeltes entsteht mit dem 1. Kalendertag des Benutzungsmonats und endet mit Ablauf des letzten Kalendertages des Benutzungsmonats.

Das Entgelt ist am 01. des lfd. Monats zur Zahlung fällig. Wird ein Kind während des Monats in die Betreuungsgruppe aufgenommen oder scheidet das Kind im Laufe eines Monats aus, muss das gesamte Monatsentgelt entrichtet werden. Eine Erstattung des Entgelts wegen nicht in Anspruch genommener Betreuungszeiten durch Krankheit o.ä. erfolgt nicht.

## **§ 8 Entgelt- und Zahlungspflicht**

Für die Benutzung einer Betreuung im Rahmen der Verlässlichen Grundschule werden zur teilweisen Deckung der Kosten Entgelte nach den folgenden Bestimmungen erhoben. Die Entgelte sind privatrechtliche Forderungen.

Zur Zahlung der Entgelte sind die Personensorgeberechtigten, deren Kind(er) in die Betreuungsgruppe aufgenommen wird/werden, verpflichtet. Mehrere Personensorgeberechtigte werden als Gesamtschuldner herangezogen.

## **§ 9 Versicherung / Haftung**

Die Teilnahme am Betreuungsangebot der Verlässlichen Grundschule fällt unter den Versicherungsschutz der gesetzlichen Schülerunfallversicherung. Hiervon wird auch der Weg zum und vom Betreuungsangebot erfasst.

Die Aufsicht der Betreuungskräfte beginnt mit dem Eintreffen des Kindes in der Betreuungsgruppe und endet mit dem Verlassen der Betreuungsgruppe durch das Kind, spätestens mit dem für die jeweilige Betreuungsgruppe festgelegten Betreuungsende. Der Weg von und zum Betreuungsangebot fällt nicht unter die Aufsicht der Betreuungskräfte.

Für Schüler die sich eigenmächtig ohne Abmeldung aus der Betreuung entfernen wird keine Haftung übernommen.

Für den Verlust, die Beschädigung und die Verwechslung der Garderobe und anderer persönlicher Gegenstände des Kindes wird keine Haftung übernommen. Im Übrigen richtet sich die Haftung nach den gesetzlichen Bestimmungen.

## **§ 10 Regelung in Krankheitsfällen**

Darf ein Kind wegen einer Krankheit die Schule nicht besuchen, ist auch der Besuch der Betreuungsgruppe nicht möglich. Leidet ein Kind oder ein Familienmitglied an einer ansteckenden Krankheit, muss die Betreuungskraft sofort unterrichtet werden. Der Besuch der Betreuungsgruppe ist in diesem Fall ebenfalls ausgeschlossen.

Bevor das Kind nach Auftreten einer ansteckenden Krankheit - auch in der Familie - die Betreuungsgruppe wieder besuchen darf, ist eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorzulegen.

## **§ 11 Inkrafttreten**

Diese Richtlinien treten mit Beginn des Schuljahres 2019/2020 in Kraft. Sie werden Bestandteil des Vertragsverhältnisses zwischen dem Träger der Betreuung und den Personensorgeberechtigten.

Ausgefertigt!

Achstetten, 25.06.2019

Kai Feneberg  
Bürgermeister